

Zum ersten Mal (Pflege)Eltern

Informationen und Tipps

*inkl. CHECKLISTE
Was sollten neue
Pflegeeltern beachten?*







Liebe Pflegeeltern

Sie sind kurz davor, Pflegeeltern zu werden oder haben bereits vor kurzem ein Pflegekind aufgenommen?

Dann wird Ihnen diese Broschüre bestimmt viele wichtige Informationen geben!

Bitte beachten Sie: Diese Broschüre richtete sich in erster Linie an Pflegeeltern, die zum ersten Mal Eltern werden, also bisher mit keinem Kind zusammengelebt haben.

Sie haben während des Vorbereitungs- und Überprüfungsprozesses bereits viel gehört und sich manches davon gemerkt. Einige Fragen, die Sie bewegen, sind eventuell schon beantwortet.

In der Anfangszeit kommen viele Eindrücke und Informationen auf Sie zu und vielleicht konnten Sie sich in diesem „Trubel“ nicht alles merken. Daher möchten wir Sie mit dieser Broschüre unterstützen.

Neben grundsätzlichen Themen, die bei der Aufnahme eines Pflegekindes eine Rolle spielen, haben wir auch Fragen aufgenommen, welche uns von „neuen“ Pflegeeltern häufig gestellt werden.

Im Anhang finden Sie „Eine kleine Checkliste für neue Pflegeeltern“, damit Sie wissen, welche Dinge in der Anfangszeit zu beachten und wichtig sind.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre viele brauchbare Anregungen und Tipps für Ihre neu gegründete Pflegefamilie geben können. Falls Sie noch weitere Fragen oder Anregungen haben, freuen wir uns, wenn Sie sich bei uns melden.

Viel Spaß

Ihr Familien für Kinder gGmbH-Team



Inhalt

1. Das Kind ist da Seite 6

2. Was brauche ich für das Kind? Seite 8

- 2.1 Checklisten für Ausstattungen, Kleidung (Erstausstattung Baby und Kleinkind) 8
 - Größentabellen 12
 - Möbel und Spielzeug 15
 - 2.2 Was ist zu tun, um das Zuhause kindgerecht zu gestalten? 15
 - 2.3 Mit diesen Kosten müssen Eltern rechnen: 16
 - Spartipps bei Anschaffungen
 - 2.4 Die ersten Untersuchungen beim Arzt 16
 - 2.5 Ernährung 22
-

3. Informationen rund um das Thema Versicherungen Seite 24

- 3.1 Krankenversicherung 24
 - 3.2 Unfallversicherung 26
 - 3.3 Haftpflicht (Aufsichtspflicht) 27
 - 3.4 Altersvorsorge und Rentenansprüche für Pflegeeltern 30
 - 3.5 Rechtsschutz- und Hausratversicherung 31
-



4. Informationen zu finanziellen Aspekten Seite 33

| | |
|--|----|
| 4.1 Pflege- und Erziehungsgeld | 33 |
| 4.2 Weitere finanzielle Hilfen und Unterstützung | 34 |
| 4.3 Steuerliche Berücksichtigung / Lohnsteuerjahresausgleich / Steuerfreibeträge | 34 |
| 4.4 Kindergeld | 35 |
| 4.5 Wohngeld | 35 |
| 4.6 Arbeitslosengeld | 35 |
| 4.7 Elternzeit | 36 |
| 4.8 Betreuungskosten | 36 |
| 4.9 Lehrmittelbefreiung | 36 |

5. Informationen zur rechtlichen Stellung von Pflegeeltern Seite 38

| | |
|-------------------------------|----|
| 5.1 Alltag mit dem Pflegekind | 39 |
| 5.2 Gesundheitsorge | 41 |

6. Hilfen und Entlastungen im Pflegefamilienalltag Seite 44

| | |
|---|----|
| 6.1 Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern | 44 |
| 6.2 Fortbildungen | 44 |
| 6.3 Patenkinder Berlin – Patenschaften für Pflegekinder | 45 |

7. Spezielle Freizeitangebote für Pflegefamilien Seite 47

| | |
|--|----|
| 7.1 PEKiP, Baby- und Kinderschwimmen, Krabbelgruppen | 47 |
| 7.2 Freizeit und Reisen | 47 |

8. Literaturempfehlungen

9. Zum Schluss

CHECKLISTE
*Was sollten neue
Pflegeeltern beachten?*

Ab Seite 51



1. Das Kind ist da

Jetzt geht es los. Für Sie beginnt nun eine sehr aufregende Zeit. Vielleicht befinden Sie sich noch in der Anbahnung oder das Kind lebt bereits bei Ihnen und Sie sind gerade dabei, sich kennenzulernen und aneinander zu „gewöhnen“.

Die Eingewöhnungszeit ist für alle Beteiligten eine sehr besondere Zeit. Die Aufnahme Ihres Pflegekindes beeinflusst in hohem Maße die Art und Weise, wie Sie bisher gelebt haben. Das betrifft nicht nur Ihre Alltagsabläufe, sondern auch den Umgang innerhalb einer Partnerschaft, das Verhältnis zu Verwandten, Freunden und Bekannten. Auch die auf Sie zukommende Kooperation mit Ämtern und anderen beteiligten Institutionen wird Ihr Familienleben prägen, mal mehr und mal weniger.

Ihr Pflegekind fühlt, denkt und handelt bestimmt immer mal wieder auf andere Art und Weise als Sie dies eventuell von Kindern, die Sie bereits kennen, gewohnt sind. Pflegekinder haben eine Lebensgeschichte, die häufig mit Verlust- und Mangel Erfahrungen verbunden ist. Jedes Pflegekind reagiert auf das, was es bisher im Zusammenleben mit seiner leiblichen Familie oder mit anderen Personen erfahren hat, ganz individuell.

Damit diese spezielle Situation besondere Berücksichtigung findet, können wir aus unserer langjährigen Erfahrung sagen, dass es sehr wichtig ist, die erste Zeit mit Ihrem Pflegekind ruhig anzugehen. Das heißt, fahren Sie nicht gleich in den Urlaub oder starten Sie jeden Tag tolle Unternehmungen mit dem Kind. Das kann schon zu viel sein. Vorrangig geht es in dieser Anfangsphase darum, gemeinsam Zeit als Pflegefamilie zu verbringen, um dem Kind das „Ankommen“ in Ihrer Familie zu erleichtern. Ihr Pflegekind muss die Möglichkeit haben, sich bei Ihnen zu orientieren und zu erleben, wie Ihr Familienleben funktioniert, welche Regeln und Rituale es gibt. Orientiert an dem Motto „Bindungen entstehen immer in beide Richtungen“ werden auch Sie erleben, dass es einige Zeit braucht, um sich



als Mutter oder Vater zu fühlen. Wenn Sie sich diese Zeit nehmen, ist die Chance sehr groß, dass sich Ihr Pflegekind bei Ihnen sicher fühlt, Vertrauen aufbaut und eine neue und gute Bindungsqualität entwickeln kann.

Noch eine kleine Anregung: Nicht alles, was mit der Herkunftsfamilie Ihres Pflegekindes zu tun hat, ist schwierig. Vielleicht gab es in der leiblichen Familie ein besonderes Ritual oder auch ein Gericht, ein Getränk, welches Ihr Pflegekind mit einem guten Gefühl verbindet. So etwas zunächst ein Stück weit in Ihren Pflegefamilienalltag aufzunehmen, kann das Ankommen für Ihr Pflegekind in seiner neuen Familie erleichtern.

Wir wünschen Ihnen eine aufregende, schöne, gemeinsame Zukunft.





2. Was brauche ich für das Kind?

2.1 Checklisten für Ausstattungen

Kleidung:

Ob Baby-/Kinderausstatter, das Kaufhaus in der City oder bereits getragene Kleidung des Kindes eines befreundeten Elternpaares, spielt beim Kauf der Bekleidung (ausgenommen sind hierbei Schuhe) keine Rolle. Bezugsquellen sind Ihnen sicher hinreichend bekannt.

Wichtig ist: Bekleidung darf nicht einengen und sollte auf jeden Fall atmungsaktiv, schadstoffgeprüft und gut waschbar sein. Greifen Sie bei Schuhen nicht auf „Überlassenes“ zurück. Gebrauchte Schuhe können den empfindlichen Füßen Ihres Kindes schaden.

Baby- und Kinderausstatter informieren Sie gerne kostenlos über eine notwendige Grundausstattung. Eine kurze Übersicht erhalten Sie gleich im Anschluss.

Hinweis: Pflegeeltern erhalten bei Aufnahme eines (d.h. auch jedes weiteren) Pflegekindes eine Pauschale für die Erstausrüstung für Bekleidung* ihres Pflegekindes vom zuständigen Jugendamt auf formlosen Antrag.

*Siehe Empfehlungen zu den Beihilfen nach AV-Pflege Punkt 11.2 Abs. 3 – bitte bei Ihrer Beraterin / Ihrem Berater des Pflegekinderdienstes nachfragen.



Erstausrüstung für Baby und Kleinkind

Was brauche ich für die ersten Monate mit meinem Baby (0-12 Monate)?

PFLEGE:

- Mullwindeln / Pampers (Größenangaben je nach Gewicht des Kindes)
- Moltontücher
- Badewanne
- Rutschfeste Wanneneinlage
- Waschschüssel
- Badethermometer
- Waschlappen
- Kapuzenbadetücher
- Nasenschleim-Absauger
- Babyhaarbürste
- Kinder-Nagelschere
- Babyfieberthermometer (Digital- oder Ohrthermometer)
- Cremes (Gesichtscreme, Körperlotion) und Pflegeartikel (Duschgel und Babyshampoo)

MAHLZEITEN:

- Große Flaschen 250 ml (am besten Glas)
- Milchsauger (auf die Altersangaben achten)
- Kleine Flaschen 125 ml
- Teesauger
- Sterilisator
- Saugerbox
- Sauger- / Flaschenbürste



- Babykostwärmer
- Thermobehälter
- Schnuller
- Schnullerkette

BEKLEIDUNG:

- Wickelbodys (am besten aus Wolle) oder Wickelhemden (lang- und kurzarm)
- Unterziehhäckchen (Pullover)
- Strampler / Hosen mit Gummizug
- Erstlingssöckchen
- Kratzfäustlinge
- Dünne Baumwollmützchen
- Schlafanzug / Schlafsack
- Überziehjacke (je nach Jahreszeit)
- Warme Mütze / Schal

BABYS UNTERWEGS:

- Kinderwagen
- Kinderwagenmatratze
- Lammfell zum darunterlegen
- Sonnenschutz
- Regenschutz
- Fusack
- Kinderwagennetz und Wagenkette
- Wickeltasche (mit Wickelunterlage)
- Autositze Gre 0+



- Schmusetuch
- Rassel
- Greifling
- Krabbeldecke
- Stoffpuppe
- Kuscheltier
- Schnullerkette
- BabyGym Spielgerät

(Quelle: Beiblatt von BABY1ONE, Erstausrüstungsliste, Was brauche ich für die ersten Monate mit meinem Baby?)

Größentabelle für Babykleidung (0 - 24 Monate)

| Alter des Kindes | Körpergröße (in cm) | Konfektionsgröße (ca.) |
|------------------|---------------------|------------------------|
| Frühchen | bis 38 | 38 |
| Frühchen | 38 - 44 | 44 |
| 0 - 1 Monate | 40 - 50 | 50 |
| 1 - 2 Monate | 51 - 56 | 56 |
| 2 - 3 Monate | 57 - 62 | 62 |
| 4 - 6 Monate | 63 - 68 | 68 |
| 7 - 9 Monate | 69 - 74 | 74 |
| 10 - 12 Monate | 75 - 80 | 80 |
| 13 - 18 Monate | 81 - 86 | 86 |
| 19 - 24 Monate | 86 - 92 | 92 |



Größentabelle für Babysocken und -schuhe (0 - 24 Monate)

| Alter des Kindes | Fußlänge (in cm) | Schuhgröße (ca.) |
|------------------|------------------|------------------|
| 0 - 3 Monate | 10 | 16 |
| 3 - 6 Monate | 10,5 | 17 |
| 6 - 9 Monate | 11 | 18 |
| 9 - 12 Monate | 11,5 | 19 |
| 12 - 15 Monate | 12,5 | 20 |
| 15 - 18 Monate | 13 | 21 |
| 18 - 21 Monate | 13,5 | 22 |
| 21 - 24 Monate | 14 | 23 |

Größentabelle für Babymützen und -hüte (0 - 24 Monate)

| Alter des Kindes | Kopfumfang (in cm) |
|------------------|--------------------|
| Frühchen | 33 - 35 |
| 0 - 2 Monate | 35 - 37 |
| 3 - 4 Monate | 37 - 39 |
| 4 - 5 Monate | 39 - 41 |
| 5 - 6 Monate | 41 - 43 |
| 6 - 9 Monate | 43 - 45 |
| 9 - 12 Monate | 45 - 47 |
| 12 - 18 Monate | 47 - 49 |
| 18 - 24 Monate | 49 - 51 |
| 24 - 36 Monate | 51 - 53 |



Größentabelle für Kinderkleidung (2 - 12 Jahre)

| Alter des Kindes | Körpergröße (in cm) | Konfektionsgröße (ca.) |
|------------------|---------------------|------------------------|
| 2 Jahre | 87 - 92 | 92 |
| 3 Jahre | 93 - 98 | 98 |
| 4 Jahre | 99 - 104 | 104 |
| 5 Jahre | 105 - 110 | 110 |
| 6 Jahre | 111 - 116 | 116 |
| 7 Jahre | 117 - 122 | 122 |
| 8 Jahre | 123 - 128 | 128 |
| 9 Jahre | 129 - 134 | 134 |
| 10 Jahre | 135 - 140 | 140 |
| 11 Jahre | 141 - 146 | 146 |
| 12 Jahre | 147 - 152 | 152 |

Größentabelle für Kindersocken und -schuhe

| Alter des Kindes | Fußlänge (in cm) | Schuhgröße (ca.) |
|------------------|------------------|------------------|
| 2 Jahre | 14,5 - 15 | 24 |
| 3 Jahre | 15,1 - 15,6 | 25 |
| 4 Jahre | 15,7 - 16,3 | 26 |
| 5 Jahre | 16,4 - 16,8 | 27 |
| 6 Jahre | 16,9 - 17,5 | 28 |
| 7 Jahre | 17,6 - 18,2 | 29 |
| 8 Jahre | 18,3 - 18,8 | 30 |
| 9 Jahre | 18,9 - 19,5 | 31 |
| 10 Jahre | 19,6 - 20,2 | 32 |
| 11 Jahre | 20,3 - 20,8 | 33 |
| 12 Jahre | 20,9 - 21,5 | 34 |
| 13 Jahre | 21,6 - 22,2 | 35 |
| 14 Jahre | 22,3 - 22,8 | 36 |



Möbel und Spielzeug:

Welche Möbelstücke und Spielzeuge benötigt werden, richtet sich nach dem Alter Ihres Kindes. Dabei steht die Schadstofffreiheit der entsprechenden Materialien an erster Stelle. Das Kinderbett ist sicherlich eine der wichtigsten Oasen für Ihren Familienzuwachs. Hier finden Erholung, Entwicklung, Entspannung und Geborgenheit statt. Deshalb sollte das Bett altersgerecht und sicher eingerichtet sein. Ihr Kind will die Welt greifen und begreifen, hören, sehen, schmecken und fühlen. Deshalb ist Spielzeug erlaubt, welches Aufmerksamkeit und Phantasie beflügelt, im Umgang ungefährlich ist (bei Säuglingen und Kleinkindern Verschluckungsgefahr) und problemlos gereinigt werden kann.

***Hinweis:** Pflegeeltern haben die Möglichkeit, auf Antrag finanzielle Unterstützung für Mobiliar vom für das Kind zuständigen Jugendamt zu erhalten. Meist sind dazu bis zu 3 Kostenvoranschläge notwendig. Informieren Sie sich bei Ihrer Beraterin/Ihrem Berater.*

Hygieneartikel:

Pflege und Hygiene sind ein wichtiger Punkt in Ihrer Verantwortung als Eltern und verlangen ein gesundes Mittelmaß. Während eine volle Windel schnellstmöglich gewechselt werden sollte, darf zarte, junge Haut nicht überstrapaziert werden. Frische Luft (keine Sonnenbäder) beschert uns das lebenswichtige Vitamin D. Altersgerechte Pflegeprodukte wie Badezusatz, Shampoo, Zahnpasta finden sie pH-neutral und getestet in jedem Drogeriemarkt.

2.2 Was ist zu tun, um das Zuhause kindgerecht zu gestalten?

Pflegekinder haben unterschiedliche Vorerfahrungen mit Aufsichtspersonen und gefährdenden Situationen. Manche Kinder sind ab und zu sich selbst überlassen worden und haben eine hohe „Selbständigkeit“, sich allein in der Wohnung zu bewegen. Diese Erfahrungen können auch Gefahren in sich bergen. Erklären Sie Ihrem Pflegekind nach Möglichkeit, wo Gefahren liegen.

Das Alter des Kindes spielt dabei eine große Rolle. Kindgerecht heißt möglichst gefahrlos. Denken Sie auch an den „Welteroberer“ in Ihrem Kind und sichern alle



Gefahrenzonen. Das heißt für Sie:

- Keine Steckdosen ohne Kindersicherung.
- Arzneimittel gehören in den gut verschließbaren, an höherer Stelle angebrachten Arzneimittelschrank.
- Waschpulver, Spülmittel, Haushaltsreiniger und Gewürze wie z. B. Essig, Muskat, Pfeffer, Zimt, usw. müssen außer Reichweite von neugierigen Kinderhänden aufbewahrt werden.
- Öffnen Sie die Fenster und Balkontüren nicht, wenn Ihr Pflegekind nicht Ihre volle Aufmerksamkeit genießt. Und denken Sie an die Gefährlichkeit von Treppen. Für Treppen, Fenster und Türen gibt es Sicherungen.

2.3 Mit diesen Kosten müssen Eltern rechnen: Spartipps bei Anschaffungen

Wer an dieser Stelle auf eine detaillierte Kostenaufstellung hofft, den müssen wir leider enttäuschen. Aber vielleicht bringen Sie ein paar nützliche Anregungen auf die Spur, den einen oder den anderen Euro zu sparen.

Namhafte Drogeriemärkte bieten Eltern Erstausrüstungspakete an, die sowohl Verkostungs- als auch Pflegeartikel beinhalten. Hierzu ist eine Anmeldung auf deren Internetseiten notwendig. Auch Tauschbörsen für Baby- und Kinderartikel sowie Flohmärkte und Secondhandshops bieten einen umfangreichen Fundus. Nicht zu verachten sind des Weiteren Kleinanzeigen (z.B. www.ebay-kleinanzeigen.de oder www.mamikreisel.de) sowie das „Schwarze Brett“ beim Kinderarzt. Beide verhelfen oft zu ungeahnten Schnäppchen.

2.4 Die ersten Untersuchungen beim Arzt

Der Kinderarzt wird im Leben Ihres Kindes und Ihrem eine sehr wichtige Rolle spielen. Vielleicht hat Ihr Pflegekind bereits einen Kinderarzt. Dieser kann unter Umständen ein wichtiger Informationsgeber sein und kennt das Kind und seine



Vorerkrankungen bereits gut. Fragen Sie nach.

Falls Sie einen „Neuen“ suchen, sollte dieser sorgsam ausgewählt werden. Vielleicht haben Sie im Freundeskreis eine entsprechende Empfehlung erhalten? Mund-zu-Mund-Propaganda ist überaus wichtig für dieses Vertrauensverhältnis. Fragen Sie andere Pflegeeltern.

Der Arzt bespricht mit Ihnen im Detail die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und empfiehlt die dem Alter Ihres Kindes entsprechenden Schutzimpfungen.

Infos dazu finden sie unter:

http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen_node.html

Kindergesundheit – U 1 bis U 9

Zusammen mit den drei Extra-Untersuchungen für Ihr Kind erklären wir ihnen nachstehend diese überaus wichtigen Untersuchungen.

U1: Sofort nach der Geburt

Beim Neugeborenen wird geprüft: Wie ist die Hautfärbung? Atmet das Baby normal? Sind Herzschlag, Muskelspannung und Bewegungen in Ordnung? Bei Verdacht auf eine Krankheit ziehen Hebammen und Geburtshelfer umgehend einen Kinderarzt hinzu.

U2: Basis-Untersuchung

Sie findet meist noch in der Geburtsklinik statt. Erst diese gründliche Untersuchung zwischen dem vierten und sechsten Lebenstag gibt den Eltern Gewissheit, ob ihr Baby gesund ist. Von großer Bedeutung sind Stoffwechsel-Tests, die klären, ob die Schilddrüse richtig arbeitet, ob Eiweiß- oder Zuckerstoffwechsel-Störungen vorliegen (dazu wird ein Tropfen Blut aus der Ferse des Babys genommen). Die Eltern erfahren auch einiges über Rachitis- und Fluorid-Prophylaxe (zur Zahnhärtung). Auch Organe, Geschlechtsteile, Verdauungstätigkeit und Reflexe werden untersucht.



U3: Beim Kinderarzt

Zwischen der vierten und sechsten Lebenswoche bringen die Eltern ihr Kind zum Kinderarzt, der es in den kommenden Monaten und Jahren betreuen wird. Das Baby wird gemessen und gewogen. Stimmt der Wachstumsverlauf? Hört das Baby gut? Stimmen Herzfrequenz und Reflexe? Fällt beim Abtasten der Organe etwas auf? Kann das Baby in Bauchlage schon für kurze Zeit den Kopf heben? Lassen sich die Beinchen in der Hüfte gut bewegen? In der Regel heißt es nach 15 bis 20 Minuten: "Alles okay mit ihrem Baby!"

Bei etwa drei von 100 Kindern sind eingehendere Untersuchungen nötig. Übrigens: Der Arzt kann in seiner Praxis nicht alle Besonderheiten feststellen. Es hilft ihm sehr, wenn Sie ihm mitteilen, ob Ihnen zu Hause etwas an Ihrem Baby aufgefallen ist, z.B.

- Ob es besonders schrill oder kraftlos schreit.
- Ob sein Stuhlgang schleimig oder wässrig ist.
- Ob es Probleme beim Schlafen, Trinken oder Verdauen gibt.

U4: Erste Fortschritte

Der Arzt untersucht, wie sich das Baby körperlich und geistig entwickelt hat. Es ist etwa drei Monate alt und nimmt immer stärker Kontakt zur Umwelt auf. Verfolgt es Gegenstände mit den Augen? Kann es Spielsachen in der Hand halten? Die Eltern berichten dem Arzt, wie ihr Kind trinkt, ob es fähig ist, die Hände zusammenzuführen bzw. zur Faust zu ballen. Und ob es zurücklächelt. Der Arzt informiert auch über wichtige Impfungen, die in der Regel gleich stattfinden.

U5: Bewegte Zeiten

Im Alter von sechs bis sieben Monaten gilt das Augenmerk vor allem der Bewegungsfähigkeit und Geschicklichkeit. Die meisten Kinder können sich z.B. in Bauchlage schon gut mit beiden Händen abstützen und den Kopf halten. Außerdem greifen sie jetzt mit der ganzen Hand nach Gegenständen. Die Eltern berichten, ob ihr Baby in der Lage ist, Blickkontakt aufzunehmen. Ob es auf Zurufe oder Telefonklingeln reagiert und ob es sich schon drehen kann.



U6: Fast ein Jahr alt

Wie bei den vorangegangenen Untersuchungen geht es zwischen dem zehnten und zwölften Lebensmonat besonders um die motorische Entwicklung: um Krabbeln, Rutschen und Hochziehen in den Stand, um gezieltes Greifen mit Zeigefinger und Daumen. Neben dem Check der wichtigen Organe und anderer Körperfunktionen rückt jetzt auch das Sprechverhalten ins Blickfeld. Die meisten Kinder führen schon kleine Plapper-Dialoge mit ihren Eltern und bilden Doppelsilben wie papa oder dada (meist ohne Sinnbezug).

U7: Kleinkind-Untersuchung

Der Termin für die U7-Untersuchung steht an im Alter zwischen 21 Monaten und zwei Jahren. Jetzt sollte das Kind sicher laufen, sich bücken und wieder aufrichten können. Auch Treppen steigen, wenn es sich am Geländer festhält. Feinmotorische Fähigkeiten werden von vielen Ärzten anhand eines Steckspiels getestet. Der Kinderarzt prüft, ob das Kind auf Aufforderungen reagiert und einfache Gegenstände benennen kann. Außerdem im Programm: ein Check der Haut, verschiedener Organe, des Skelettsystems, der Sinnesorgane.





U7 A: Check-Up für Dreijährige

Die U7A schließt die zweijährige Lücke zwischen U7 und U8. Die Untersuchung sollte zwischen dem Alter von zwei Jahren, zehn Monaten und drei Jahren durchgeführt werden. Die Schwerpunkte dieser Untersuchung sind das Erkennen und Behandeln von Sehstörungen, von Sozialisations- und Verhaltensstörungen sowie Übergewicht.

U8: Verständigungs-Test

Wenn Sie den Termin für die U8 machen, ist Ihr Kind schon fast vier Jahre alt und auf dem besten Weg, ein Vorschulkind zu werden. Den Kinderarzt interessiert jetzt vor allem die Sprachentwicklung. Er zeigt dem Kind z.B. Bilder und Gegenstände, zu denen es eine Geschichte erzählen soll. Mädchen und Jungen im Kindergartenalter können sich selbst schon mit „ich“ benennen und in ganzen Sätzen sprechen. Der Arzt testet das Stehen bei geschlossenen Augen, die Gangsymmetrie, die Kontaktfähigkeit. Er möchte von den Eltern wissen, ob es Probleme mit nächtlichem Einnässen gibt, Schwierigkeiten im Umgang mit anderen Kindern, Konzentrationsprobleme oder andere Verhaltensauffälligkeiten. Zeigt das Kind Entwicklungsverzögerungen, gibt der Arzt Informationen über Fördermaßnahmen.

U9: Letzte Kinder-Untersuchung

Im Jahr vor der Einschulung achtet der Arzt besonders auf die Sehfähigkeit, das Gehör, die Feinabstimmung der Bewegungen und die Sprache. Wie ausdauernd kann das Kind spielen? Wie steht es um sein Sozialverhalten? Sind Darm- und Blasenkontrolle in Ordnung? Kann es sich allein an- und ausziehen?

J1: Teenager-Check

Die Jugendgesundheitsberatung gibt es erst seit einigen Jahren. Sie ist eine gute Gelegenheit, Verformungen der Wirbelsäule, Fußschäden und Haltungsfelder, Übergewicht, Sehfehler und Allergien zu erkennen. Vielleicht findet der Teenager auch Vertrauen, um mit seinem Arzt über Schulschwierigkeiten oder Probleme zu Hause zu reden.



Drei Extra-Untersuchungen für ihr Kind

Um die siebenjährige Lücke zu schließen, die das offizielle Vorsorgeprogramm zwischen der U9 (mit 5 Jahren) und der J1 (12 bis 14 Jahre) lässt, bieten die Kinder- und Jugendärzte drei weitere Untersuchungen an:

1. Die U10 für Sieben- bis Achtjährige. Dieser sogenannte Grundschulcheck soll helfen, mögliche Teilleistungsstörungen zu erkennen. Im Fokus stehen außerdem Verhaltensauffälligkeiten und motorische Entwicklung.
2. Die U11 für Neun- bis Zehnjährige. Schwerpunkte dieses Mal: Schulprobleme, psychosoziale Schwierigkeiten, Bewegungsmangel, Aufklärung über Suchtgefahren. Außerdem checkt der Kinderarzt kurz Mundhöhle und Zähne, um nötigenfalls zum Zahnarzt zu überweisen.
3. Die dritte „außerplanmäßige“ Untersuchung ist die J2 für 16- bis 18-jährige. Diese zweite Jugenduntersuchung soll Teenager unterstützen, die Probleme mit Pubertät, Sexualität, Verhalten, sozialen Kontakten und Berufswahl haben. Weitere Themen sind Jodmangel und Diabetes-Vorsorge. U10, U11 und J2 sind keine Pflichtleistungen der Gesetzlichen Krankenkassen. Trotzdem übernehmen etliche Versicherer die Kosten von jeweils 50 bis 60 Euro.

Infos dazu unter www.kinderaerzte-im-netz.de bzw. bei der eigenen Krankenkasse.

Quelle: Heft Eltern Ratgeber, Das gesunde Kind, Ausgabe April 2014–Oktober 2014, S. 50–53

Erste Zähne

Wenn das Kind Milchzähne bekommt, reden Sie mit Ihrem behandelnden Zahnarzt, wann Sie mit dem Kind zum ersten Mal vorstellig werden sollten oder suchen Sie sich einen Kinderzahnarzt. Zahn- oder Kieferfehlstellungen lassen sich früh erkennen und behandeln.

Empfehlung: halbjährliche Kontrolle beim Zahnarzt ab dem ersten Zahn.

Darüber hinaus gibt es für Sie kostengünstige Kurse mit wichtigen und hilfreichen Tipps, die Ihnen den Alltag mit Ihrem Pflegekind wesentlich erleichtern, wie z.B.:



- Säuglings- und Kleinkindpflegekurse
Zu erfragen über den Hebammenverband oder den Kinderarzt
- Erste-Hilfe-Kurse „für Babys und Kinder“
Zu erfragen bei allen Wohlfahrtsverbänden wie Johanniter, DRK, Malteser Hilfsdienst oder dem Arbeiter- und Samariterbund

Wo kann ich Informationen zu niedergelassenen

Berliner Ärzten bekommen?

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Ärztekammern bieten die Möglichkeiten einer Online-Arztsuche: Unter www.arzt.de oder unter www.kbv.de gelangt man beim Stichwort „Patienten“ zur Arztsuche, über eine Deutschlandkarte sind dann die regionalen Verzeichnisse abrufbar.

Arztauskunft Berlin

Telefonische Auskunft: (0 30) 3 10 03 - 2 22

Mo - Do: 8:30 - 16:00 Uhr

Fr: 8:30 - 13:00 Uhr

2.5 Ernährung

Das Thema Essen spielt im Pflegefamilienalltag eine wichtige Rolle. Es ist ein „bedeutendes“ Thema für Pflegekinder und begleitet Pflegefamilien manchmal über längere Zeit.

Viele fremduntergebrachte Kinder haben schlechte Erfahrungen mit dem Thema „Essen“ gemacht. Häufig haben sie zu wenig oder auch falsche Nahrung von ihren leiblichen Eltern oder anderen Betreuungspersonen bekommen. Fragen Sie im Vorfeld nach den Erfahrungen des Kindes, seinen Essgewohnheiten und Vorlieben. Auch wenn bestimmte Nahrungsmittel nicht zu Ihrem üblichen Speiseplan gehören (z.B. Toastbrot, Fruchtzwerge), können diese ein neu aufgenommenes Kind etwas Vertrautes sein. Deshalb sind solche Informationen vor und während der Aufnahme eines Kindes sehr wichtig. Zu diesem Thema berät auch gern Ihre Beraterin/Ihr Berater vom Pflegekinderdienst.



An dieser Stelle ein paar allgemeine Hinweise über gesunde Ernährung für Kinder:

Der Ernährungskreis der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) dient als Wegweiser für eine vollwertige Ernährung. Er teilt das reichhaltige Lebensmittelangebot in sieben Gruppen ein und erleichtert so die tägliche Lebensmittelauswahl. Je größer ein Kreissegment ist, desto größere Mengen sollten täglich aus der Gruppe verzehrt werden. Lebensmittel aus kleinen Segmenten sollten sparsam verwendet werden. Für eine abwechslungsreiche Ernährung sollte die Lebensmittelvielfalt der einzelnen Gruppen genutzt werden.



DGE-Ernährungskreis®, Copyright: Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V., Bonn



3. Informationen rund um das Thema Versicherungen

Wir hoffen, dass unsere nachstehenden Informationen Ihnen einige Orientierung bieten können. Hier eine kurze Übersicht:

3.1 Krankenversicherung

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Krankenversicherung für Ihr Pflegekind:

- **weiterhin über die leiblichen Eltern:**
Das ist eigentlich in Ordnung. Allerdings könnte es Probleme geben, wenn die Herkunftseltern unzuverlässig sind und die Beiträge nicht zahlen. Für die aufgelaufenen Kosten sind die Pflegeeltern nicht haftbar. In so einem Fall können Pflegeeltern das Kind in ihrer Krankenkasse anmelden.
- **Familien- oder privatversichert über die Pflegeeltern:**
Es ist darauf zu achten, dass das Pflegekind bei den Pflegeeltern familienversichert ist, da manche Krankenkassen die Pauschale zum Lebensunterhalt und die Erziehungsleistung anrechnen und dementsprechend der Beitrag steigt.
- **über das zuständige Jugendamt:**
Diese Möglichkeit ist etwas aufwendig, da Pflegeeltern je nach Bedarf der Krankenschein vom Jugendamt ausgehändigt wird (pro Quartal ein Schein). Diese Krankenscheine gibt es nicht im Voraus, sondern nur im Akutfall einer Erkrankung des Pflegekindes!

Krankenkarte / Impfbuch / U-Heft

Pflegeeltern sollten möglichst im Vorfeld – also bereits während der Vermittlung – abklären, ob es eine Krankenkarte gibt, wo diese sich befindet und wie sie diese bekommen.



Gleiches gilt auch für das Impfbuch und das U-Heft.

Nach unseren Erfahrungen haben viele Pflegekinder in befristeter oder allgemeiner Vollzeitpflege eine eigene Krankenkarte und sind bereits über ihre Eltern versichert.

Fragen Sie auch, bei welchem Kinderarzt das Kind bisher in Behandlung war. Es ist dann sinnvoll, weiterhin diesen Arzt zu konsultieren, denn er hat häufig nicht nur nützliche Informationen über die Entwicklung des Kindes, sondern kann Ihnen eventuell auch etwas über die Eltern erzählen, soweit dies innerhalb der ärztlichen Schweigepflicht möglich ist.

Krankschreibung (bei Pflegekindern bis zu 12 Jahren)

Wenn ein Pflegevertrag vorliegt und das Pflegekind in Ihrer Pflegefamilie lebt, haben Sie einen Anspruch auf Pflegekrankengeld und Krankentage (diese entsprechen den Krankentagen eines leiblichen Kindes, 10 Tage pro Person oder bei Alleinerziehenden 20 Tage). Pflegeeltern können sich diese Zeit auch teilen.

Krankscheine sind dann bei der Krankenkasse der Pflegeeltern einzureichen.





Anspruch auf Haushaltshilfe (bei Pflegekindern bis zu 12 Jahren)

(siehe auch § 38 SGB V + Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenversicherung vom 09.12.1988) besteht,

1. wenn die Erziehungsperson (Pflegeperson) krank ist oder
2. wenn die Erziehungsperson (Pflegeperson) ein leibliches Kind ins Krankenhaus begleitet.

Hinweis: *Pflegeeltern, die befristete Vollzeitpflege leisten, haben keine Ansprüche auf Krankengeld, Krankentage oder eine Haushaltshilfe.*

3.2 Unfallversicherung

Unfallversicherung für Pflegekinder

Der Abschluss einer Unfallversicherung für Pflegekinder ist nicht zu empfehlen, da die Zahlungen im Schadensfall auf soziale Leistungen (u.a. Pflege- und Erziehungsgeld) angerechnet werden und somit Ihrem Pflegekind nicht zur Verfügung stehen.

Unfallversicherung für Pflegeeltern

Die Unfallversicherung sollte in erster Linie den Kapitalbedarf nach einem Unfall, für den Umbau von Auto oder Wohnung, zusätzliche Hilfsmittel oder Therapien sowie für Hilfe im Haushalt oder bei der Kinderbetreuung abdecken. Aus diesen Gründen sollten Sie eine Unfallversicherung abschließen. Vorrangig ist allerdings der Abschluss der existenziell wichtigen Berufsunfähigkeitsversicherung, damit sich der Verlust der Arbeitskraft für Sie nicht finanziell existenzgefährdend auswirkt.

Seit dem 1. Oktober 2005 haben Pflegeeltern gegenüber dem Jugendamt den Anspruch auf hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 39 Abs. 4 KJHG – SGB VIII).

Empfehlung der Senatsverwaltung (vom 23.03.06) ist auf der Homepage (www.familien-fuer-kinder.de) nachzulesen.



Informationen:

- In Berlin erhalten beide Pflegepersonen auf Antrag und Nachweis einen monatlichen Pauschalbetrag von 6,60 Euro (somit pro Jahr 79,20 Euro).
- Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind in der Pflegefamilie untergebracht hat. Wenn dieses ausscheidet, ist das Jugendamt zuständig, welches für das nächste Pflegekind Kostenträger ist.

Bei unterhaltsverpflichteten Pflegepersonen (Großeltern) kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Eine generelle Regelung kann aufgrund der Unterschiedlichkeit im Einzelfall nicht sinnvoll getroffen werden. Es ist im Bewilligungsverfahren zu prüfen, welcher Kürzungsbetrag angemessen ist.

Hinweis: Pflegeeltern müssen in jedem Fall vorher mit ihrem zuständigen Jugendamt absprechen, welche Versicherung sie abschließen sollten. Das Jugendamt muss zum Abschluss einer Versicherung seine Zustimmung geben.

3.3 Haftpflichtversicherung (Aufsichtspflicht)

Pflegeeltern haben gegenüber dem Pflegekind die gleiche Aufsichtspflicht wie für leibliche Kinder. Sie sind verantwortlich für die ihnen zur Betreuung überantworteten Kinder. Unter Umständen haften sie für Geschehnisse, die aus ihrer Erziehungstätigkeit resultieren.

Es steht Pflegeeltern in Berlin frei, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Jedoch ist sie aus unserer Sicht unbedingt anzuraten.

Grundsätzlich gilt:

- Kinder unter 7 Jahren haften nicht für angerichtete Schäden!
- Kinder zwischen 7 und 14 Jahren können haftbar gemacht werden!

In solchen Fällen wird immer geprüft, wieviel Einsicht sie in ihr Tun haben!

Pflegekinder können in der Regel prämienfrei in der Familienhaftpflichtversicherung mit aufgenommen werden.



Ein Problem dabei ist, dass über eine normale Familienhaftpflichtversicherung nur der Anspruch gegenüber Dritten versichert ist.

Beispiel: Ein Pflegekind (8 Jahre) spielt auf dem Hof mit seinen Freunden Fangball. Der Ball fliegt in ein Fenster des Nachbarhauses, das Fenster geht kaputt. Der finanzielle Schaden am Fenster des Nachbarn wird also von der Familienhaftpflichtversicherung übernommen.

Es gibt aber noch andere Risiken, gegen die Pflegeeltern versichert sein sollten:

- Wenn Pflegeeltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, fahrlässig oder grobfahrlässig gehandelt haben und dem Kind ein Schaden entstanden ist.
- Wenn Pflegeeltern gegenüber dem Pflegekind Ansprüche haben, weil das Pflegekind etwas kaputt gemacht hat.

Ganz besonders für den Fall der groben Fahrlässigkeit – den sogenannten „Supergau“ – ist es wichtig, dass Pflegeeltern versichert sind. Das bedeutet, wenn das Kind verunfallt und bleibende Schäden davonträgt, während die Pflegeeltern die Aufsichtspflicht haben oder andere Personen im Auftrag der Pflegeeltern die Aufsicht übernehmen (Babysitter, größere Geschwister, Großeltern, Bekannte). In so einem Fall muss das Jugendamt gerichtlich gegen die Pflegeeltern vorgehen. Und das kann bedeuten, dass sie lebenslang finanziell für den entstandenen Schaden beim Pflegekind aufkommen müssen.

Solch eine besondere Form der Haftpflichtversicherung für diese spezifischen Risiken bietet nicht jeder an.

In Berlin haben Pflegeeltern die Möglichkeit, über den Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. einer Sammelhaftpflicht beizutreten. Durch diese Sammelhaftpflicht sind Pflegeeltern und Pflegekinder gegen viele Risiken versichert. Hauptsächlich geht es bei dieser Sammelhaftpflichtversicherung darum, den sogenannten „Supergau“ zu versichern.

Da man nie ausschließen kann, dass ein Pflegekind Schaden erleidet, weil die



Pflegeeltern fahrlässig oder grob fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, ist es aus unserer Sicht sehr wichtig, gerade gegen dieses Risiko versichert zu sein.

Hinweis: Schäden, die vorsätzlich entstanden sind, sind nicht versichert!
Dieser Versicherungsschutz ist immer nachrangig. Das heißt, ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht vor (beispielsweise die eigene Familienhaftpflichtversicherung).

Was wird versichert:

- Das Pflegekind hat fahrlässig ihr Mobiliar beschädigt, zerstört.
- Die Pflegeeltern fügen ihrem Pflegekind fahrlässig einen körperlichen Schaden zu (beispielsweise eine Verbrennung).
- Das Pflegekind beschädigt während ihrer Aufsichtspflicht Dinge dritter Personen.
- Die Pflegeeltern haben mehrere Pflegekinder und diese fügen sich gegenseitig Schaden zu.

Wie in anderen Rechtsbereichen geht es auch im Bereich der Haftpflichtversicherung um ein Abwägen des Sachverhaltes und um die Frage der Auslegung. Letztendlich ist jeder Fall ein Einzelfall!

Bedingung für Sammelhaftpflichtversicherung:

Voraussetzungen für die Haftpflichtversicherung ist die Mitgliedschaft beim Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. Erst dann können Sie sich über diese Sammelhaftpflichtversicherung versichern. Es reicht aus, wenn eine Person in den Verein eintritt und die Haftpflichtversicherung abschließt!

Kontakt: www.arbeitskreis-pflegekinder.de

Die Haftpflichtversicherung läuft auch nach dem 18. Lebensjahr des Pflegekindes weiter, wenn die Hilfe zur Erziehung weiterhin läuft und das Jugendamt die Kosten für diese Hilfe übernimmt.



3.4 Altersvorsorge und Rentenansprüche für Pflegeeltern

Die Erziehungszeiten werden mit Minimalpunkten nur in den ersten 36 Lebensmonaten des Kindes angerechnet. Dies gilt auch für Pflegeeltern.

Auch bei der Unterbringung in befristeter Vollzeitpflege werden diese Minimalpunkte angerechnet. Daher ist es gerade für Pflegeeltern, die befristet Kinder bei sich aufnehmen, sehr wichtig, Bescheinigungen über die Belegungszeiten aufzuheben. Diese können auch später noch nachgereicht werden!

Seit dem 1. Oktober 2005 sind die Jugendämter verpflichtet, für Pflegeeltern, die Pflegekinder betreuen, einen angemessenen Zuschuss für deren Altersvorsorge zu übernehmen (§ 39 Abs. 4 KJHG – SGB VIII).

Die Empfehlung der Senatsverwaltung (vom 23.03.06) ist auf unserer Homepage (www.familien-fuer-kinder.de) nachzulesen.

Informationen:

- In Berlin erhalten beide Pflegepersonen auf Antrag und Nachweis einen monatlichen Betrag von 39,00 Euro, sofern ein Eigenbeitrag in mindestens der gleichen Höhe gezahlt wird (man hat sich dabei am Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert, der seit dem 01.01.2007 auf 78,00 Euro pro Monat erhöht wurde).
- Zuständig für den monatlichen Pauschalbetrag ist das Jugendamt, welches das erste Kind in der Pflegefamilie untergebracht hat. Wenn dieses ausscheidet, ist das zeitlich nächste unterbringende Jugendamt zuständig.
- Für den Fall der Arbeitslosigkeit muss der Vertrag Hartz-VI-sicher sein.
- Der Vertrag sollte eine lebenslange Rentenzahlung vorsehen.
- Die angesparten Beträge sollten im Todesfall vererbbar sein.

Als Aufwendungen zur Alterssicherung kommen neben dem Abschluss privater Rentenversicherungs- oder Lebensversicherungsverträge sogenannte zertifizierte Altersvorsorgeverträge, d.h. vom Gesetzgeber als förderungswürdig anerkannte Vorsorgearten wie bspw. Banksparrpläne, Aktienfondssparpläne, gefördertes



Wohneigentum, Rürup- und Riesterrente in Betracht.

Bei unterhaltsverpflichteten Pflegepersonen (Großeltern) kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden. Eine generelle Regelung kann aufgrund der Unterschiedlichkeit im Einzelfall nicht sinnvoll getroffen werden. Es ist im Bewilligungsverfahren zu prüfen, welcher Kürzungsbetrag angemessen ist.

Auf dem Versicherungsmarkt gibt es nicht viele Anbieter, die diese Vorgaben erfüllen.

Pflegeeltern haben die Möglichkeit, über die Heinrich Poppe GmbH eine Rentenversicherung abzuschließen. Diese Versicherung ist spezialisiert auf Pflegeeltern.

Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung mit günstigeren Konditionen. Eine Mitgliedschaft beim Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. ist dafür nicht notwendig.

Hinweis: *Pflegeeltern müssen in jedem Fall vorher mit ihrem zuständigen Jugendamt absprechen, welche Versicherung sie abschließen sollten. Das Jugendamt muss zum Abschluss einer Versicherung seine Zustimmung geben.*

Weiterhin haben Pflegeeltern die Möglichkeit, eine zusätzliche Rentenversicherung über den Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. abzuschließen. Pflegeeltern, die Mitglied im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. sind, sind auch automatisch Mitglied im Bundesverband und bekommen vierteljährlich die Zeitschrift PFAD zugesendet. Für diese Rentenversicherung muss eine monatliche Prämie gezahlt werden.

Pflegeeltern können sich in diesen Fragen jederzeit an den Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (PFAD) in Berlin wenden. www.pfad-bv.de

3.5 Rechtsschutz- und Hausratversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung nutzt Pflegeeltern nur etwas, wenn sie Ärger mit den Behörden haben – Privat- und Verwaltungsrecht (bspw. wenn die Pflegeel-



tern gegen einen Bescheid Widerspruch einlegen wollen). Bei familienrechtlichen Belangen greift diese Versicherung nicht.

Zur Hausratversicherung ist es wichtig zu wissen:

- Das Pflegekind wohnt nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin bei den Pflegeeltern: Dann bleiben die Kinder innerhalb der Hausratversicherung der Pflegeeltern kostenfrei (im Regelfall) mitversichert. Manche Versicherer unterscheiden in der Hausratversicherung zwischen Kindern unter oder über dem 18. Lebensjahr.
- Pflegekinder gründen keinen eigenen Haushalt: Die Hausratversicherung der Pflegeeltern versichert den Hausrat der Pflegekinder z.B. im Studentenwohnheim oder in einem möblierten Zimmer.
- Pflegekinder gründen ihren ersten eigenen Haushalt: Dann greift vorerst die Vorsorgeversicherung der Hausratversicherung der Pflegeeltern. Für die Dauer von 3-6 Monaten (gemäß Versicherungsbedingungen der Hausratversicherung) besteht dann Versicherungsschutz nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der elterlichen Hausratversicherung. Nach Ablauf dieser Frist sind Pflegekinder für ihre eigene Versicherung zuständig.





4. Informationen zu finanziellen Aspekten

Um Dinge des täglichen Lebens finanzieren zu können – denn Kinder kosten bekanntlich auch Geld – gibt es für Pflegeeltern vom zuständigen Jugendamt unterschiedliche finanzielle Leistungen. Einige haben wir hier aufgeführt.

Zusätzlich ist es wichtig zu wissen, wie diese Leistungen mit anderen Sozialleistungen in Beziehung stehen. Deshalb hier eine kurze Übersicht.

4.1 Pflege- und Erziehungsgeld

Pflegeeltern bekommen vom Jugendamt Leistungen gezahlt. Diese setzen sich aus

- 1) den Pauschalen für den Lebensunterhalt des Kindes sowie
- 2) der Abgeltung der Erziehungsleistung

zusammen.

Die *Pauschale für den Lebensunterhalt ihres Pflegekindes* ist für den Lebensunterhalt gedacht. Damit sollen Mietanteil, Bekleidung, Versorgung und anderes abgedeckt werden.

Die *Abgeltung der Erziehungsleistung* ist die „Entlohnung“ der erzieherischen Leistung der Pflegeeltern.

Zusätzlich gibt es monatlich eine pauschale Leistung für anfallende Kosten. Diese regelmäßigen Beihilfen umfassen unter anderem Leistungen für persönliche Ausstattung, Schulfahrten, Reisekostenzuschuss und Weihnachtsbeihilfe.

Einen umfassenderen Überblick über die finanziellen Leistungen nach den Aus-



führungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) in Berlin finden Sie als Download unter: www.familien-fuer-kinder.de

4.2 Weitere finanzielle Hilfen und Unterstützung

Zu den oben genannten Leistungen haben Pflegeeltern auch die Möglichkeit, weitere Leistungen, z.B. für Bekleidung des Kindes, Mobiliar, Taufe, Konfirmation, Jugendweihe, Einschulung, einen Autokindersitz oder ein Kinderfahrrad zu beantragen. Dazu ist es in den meisten Fällen notwendig, Kostenvoranschläge einzuholen. Besprechen Sie Ihr Vorhaben doch einfach mit Ihrem Berater/Ihrer Beraterin Ihrer Pflegekinderhilfe.

Ohne Kostenvoranschläge, sondern auf formlosen Antrag – ein kurzer Zweizeiler genügt – bekommen Pflegeeltern in Berlin die Pauschale „Erstaussstattung Bekleidung“ (siehe Punkt 2.1).

Hinweis: Wenn Sie als Pflegeeltern etwas für Ihr Pflegekind beantragen, muss dies auf einzelnen Anträgen erfolgen. Bitte nicht viele Dinge in einen Antrag schreiben. Der Antrag oder die Anträge müssen dann an das für Ihr Pflegekind zuständige Jugendamt geschickt werden! Reden Sie im Vorfeld mit Ihrem Berater/Ihrer Beraterin, der/die Sie bei der Antragstellung unterstützen kann.

4.3 Steuerliche Berücksichtigung / Lohnsteuerjahresausgleich / Steuerfreibeträge

Pflege- und Erziehungsgeld gelten nicht als Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (§ 11 EStG), da es sich um Sozialleistungen handelt. Sie können die Leistungen bei Ihrer Lohnsteuerjahreserklärung mit angeben – sie bleibt aber unberücksichtigt.

Bei Pflegeverhältnissen, die auf Dauer angelegt sind, können Kinder auf der Lohnsteuerkarte der Pflegeeltern mit eingetragen werden. Pflegekinder gelten im steuerrechtlichen Sinne wie eigene Kinder.

Dies gilt auch für die Nutzung des Kinderfreibetrags.



4.4 Kindergeld

Zusätzlich haben Pflegekinder Anspruch auf Kindergeld, das Pflegeeltern schriftlich oder persönlich bei der Kindergeldstelle des Bezirkes, in dem sie wohnen, beantragen können. Bei der Vollzeitpflege (dies gilt nicht für befristete Vollzeitpflege) wird das Kindergeld anteilig vom Jugendamt (Fachbereich wirtschaftliche Hilfen) mit dem Pflegegeld verrechnet. Ist das Pflegekind das einzige Kind in der Familie, so wird die *Hälfte* des Kindergeldes angerechnet. Leben bereits eigene Kinder in der Familie, wird ein *Viertel* des Betrages angerechnet. Leben mehrere Pflegekinder in der Familie, so wird für das erste Pflegekind in der Familie die *Hälfte* und für die weiteren Pflegekinder jeweils ein *Viertel* des Betrages angerechnet.

Für die Beantragung des Kindergeldes benötigen Sie die Steuer-Identifikationsnummer Ihres Pflegekindes.

4.5 Wohngeld

Falls es für Sie notwendig werden wird, Wohngeld zu beantragen, gibt es Folgendes zu beachten. Für die Berechnung des Wohngeldes werden 50 Prozent der Abgeltung der Erziehungsleistung (Erziehungsgeld) angerechnet.

4.6 Arbeitslosengeld

Leistungen, die Pflegeeltern vom Jugendamt beziehen, finden bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes (ALG 1) keine Berücksichtigung.

Beim ALG 2 (Hartz IV) gilt folgende gesetzliche Regelung: Das erste und zweite Pflegekind bleiben anrechnungsfrei.

Erst ab dem dritten Pflegekind wird das Pflegegeld bei der Feststellung und Berechnung für Hartz-IV-Leistungen berücksichtigt. Ab dem dritten Kind werden 75 Prozent der Abgeltung der Erziehungsleistung angerechnet.

Das Kindergeld wird bei der Berechnung der Leistung in voller Höhe einbezogen.



Die Pauschale für den Lebensunterhalt des Kindes bleibt anrechnungsfrei, außer einem Wohngeldanteil von ca. 50 Euro. Der vom Arbeitsamt angerechnete Wohngeldanteil kann Ihnen auf Antrag vom Jugendamt erstattet werden.

4.7 Elternzeit

Pflegeeltern haben wie leibliche Eltern auch die Möglichkeit, Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§15 Abs. 1 c BEEG) zu nehmen. Die Elternzeit von insgesamt drei Jahren kann innerhalb der Zeit von der Aufnahme des Kindes in die Familie bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden.

Hinweis: Immer wieder wird die Frage gestellt, wann man seinen Arbeitgeber von seinem Vorhaben informieren soll. Das liegt ganz bei Ihnen. Sinnvoll ist sicher, die Eignungs-/Überprüfungsgespräche abzuwarten, um Klarheit zu haben, dass Sie geeignete Pflegeeltern sind. Von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Frist zur Beantragung der Elternzeit (spätestens 7 Wochen vorher) sind Pflegeeltern ausgenommen (§16 Abs. 1 BEEG). Trotzdem muss immer ein schriftlicher Antrag beim Arbeitgeber eingereicht werden.

Da Pflegeeltern Jugendhilfeleistungen für ihr Pflegekind beziehen, haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Das heißt, Pflegeeltern bekommen kein Elterngeld!

4.8 Betreuungskosten

Pflegeeltern müssen für den Besuch ihrer Pflegekinder in einer Kindertagesbetreuung (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege u.ä.) nur den Mindestbeitrag bezahlen. Sie können die Betreuungskosten steuerlich geltend machen (das gilt auch für Babysitter o.ä.).

4.9 Lehrmittelbefreiung

Pflegekinder haben einen Anspruch auf Lehrmittelbefreiung bei Schulbüchern.



Sie bekommen diese von der jeweiligen Schule ausgeliehen. Weitere Infos dazu und zum Ausleihverfahren finden Sie unter:

www.berlin.de/sen/bildung/schulorganisation/lehr_und_lernmittel/

Hinweis: *Pflegeeltern benötigen dazu einen Nachweis über eine Berechtigung zur Befreiung, den sie vom zuständigen Jugendamt erhalten. Dieser sollte spätestens 4 Wochen vor Beginn der Sommerferien der Schulleitung vorgelegt werden.*

Für weitere Fragen oder Ergänzungen zu finanziellen Aspekten wenden Sie sich einfach an Ihre Beraterin/Ihren Berater des Pflegekinderdienstes oder an Ihr zuständiges Jugendamt, schicken uns eine Mail oder rufen Sie uns an.





5. Informationen zur rechtlichen Stellung von Pflegeeltern

Um Ihren Alltag mit Ihrem Pflegekind gut gestalten zu können, brauchen Sie Orientierung, was Sie tun können/entscheiden dürfen und was nicht.

Die gesetzliche Grundlage für Entscheidungsbefugnisse von Pflegeeltern ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB - Familienrecht) verankert.

§ 1688 BGB

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und



3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

(Quelle: www.juris.de)

Pflegeeltern haben die Befugnis zur Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Hierzu zählen in der Regel die Situationen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. D.h. Dinge, die das Leben des Kindes nachhaltig beeinflussen (wie z.B. Impfungen, konfessionelle Kitas oder Schulen, Therapien).

Beispiele:

- a) Das Kind möchte, dass das Nachbarkind am Samstag bei Ihnen übernachtet.
» **Ihre Entscheidung**

- b) Das Kind hat sich beim Spielen im Hof am Knie verletzt und Sie müssen mit ihm zum Arzt.
» **Ihre Entscheidung**

- c) Ihr Pflegekind soll in einen Waldorfkindergarten besuchen.
» **Entscheidung des Inhabers der elterlichen Sorge**

- d) Ihr Pflegekind braucht eine Impfung.
» **Entscheidung des Inhabers der elterlichen Sorge**

5.1 Alltag mit dem Pflegekind

Ihr Pflegekind muss in Ihrer Wohnung polizeilich gemeldet werden. Dazu brauchen Sie den Pflegevertrag, den Sie vom zuständigen Jugendamt/Pflegekinderdienst bekommen oder bereits bekommen haben. Mit diesem gehen Sie zum Einwohnermeldeamt. Die Anmeldung von Pflegekindern wird in den Bezirken unterschiedlich gehandhabt. In der Regel benötigt man dazu eine Vollmacht des



Inhabers der elterlichen Sorge (leibliche Eltern oder Vormund), aber es kann auch der Pflegevertrag ausreichen. Es hat sich bewährt, vorher dort anzurufen, einen Termin zu vereinbaren und zu klären, was Sie an Dokumenten benötigen.

Sie werden mindestens einmal im Jahr vom zuständigen Jugendamt zum **Hilfeporgespräch** eingeladen (dies gilt nicht für Pflegeeltern in der Adoptionspflege). Dort treffen sich alle, die an der Hilfe zur Erziehung (§ 33 SGB VIII - Vollzeitpflege) beteiligt sind.

Dazu gehören: die Eltern, regionaler sozialpädagogischer Dienst, Pflegekinderdienst, Pflegeeltern, Vormund, unter Umständen auch Mitarbeiter von beteiligten freien Trägern, Therapeut, Erzieherin, Lehrer, Einzelfallhelfer und andere wichtige Personen.

Bei diesem Treffen wird ein Hilfeplan festgelegt. Er kann z.B. enthalten:

- Feststellungen über den erzieherischen Bedarf
- Antrag auf Diagnostik zum erweiterten Förderbedarf
- zu gewährende Art der Hilfe (§ 33, § 27 oder andere z.B. ambulante Hilfen)
- notwendige Leistungen (finanzielle Unterstützung/Beihilfen)
- Häufigkeit und Gestaltung von Kontakten zur Herkunftsfamilie
- Entwicklungsbericht (jährlich, Zuarbeit von Pflegeeltern)

Bei diesen gemeinsamen Treffen wird z.B. besprochen, wann, wo und wie oft die Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern stattfinden sollen, wer dabei ist oder wer auf keinen Fall dabei sein darf.

Inhalt kann unter anderem sein, ob das Pflegekind einen Kindergarten besucht. Bei dieser Entscheidung ist es wichtig zu wissen, dass Sie als Pflegeeltern das nur entscheiden dürfen, wenn es sich um eine normale Kita handelt. Beim Besuch z.B. einer konfessionellen Einrichtung oder einer Kita mit spezieller pädagogischer Konzeption (Waldorf/Montessori) ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Sorge nötig.



Dies ist auch bei *Einschulungen* notwendig.

Wenn Ihr Pflegekind in die Schule geht, dürfen Sie als Pflegeeltern seine Zeugnisse unterschrieben. Auch wenn Ihr Pflegekind gerne einen Sportclub oder Verein besuchen möchte, können Pflegeeltern es dort selber anmelden.

Reisen ins Ausland

Dazu benötigen Sie einen Kinderpass. Diesen können Sie beantragen. Aber dies geht nur mit der Vollmacht des Inhabers der elterlichen Sorge (Eltern oder Vormund). Sie sollten früh genug anfangen, dies zu planen, weil die leiblichen Eltern – gerade wenn diese noch die elterliche Sorge haben – nicht zu jeder Zeit erreichbar sind. Falls Ihr Pflegekind einen Vormund hat, holen Sie sich diese Vollmacht bei ihm.

Umzüge

Wenn Sie als Pflegefamilie vorhaben umzuziehen: Umzüge sind möglich, sollten aber mit Ihrer Beraterin/Ihrem Berater des Pflegekinderdienstes und mit Ihrem Jugendamt besprochen werden und eventuell auch Inhalt der Hilfeplanung sein, da Kontakte zu den leiblichen Eltern weiterhin gewährleistet sein müssen.

5.2 Gesundheitssorge

Die Gesundheitssorge ist ein Teil der Personensorge. Dieses Thema hat häufig einen großen Einfluss auf das Zusammenleben mit Ihrem Pflegekind. Grundsätzlich gilt, dass die Gesundheitssorge immer beim Inhaber der elterlichen Sorge liegt. Es muss auch hier unterschieden werden, was Sie als Pflegeeltern regeln dürfen und bei welchen Entscheidungen Sie den Inhaber der Personensorge einbeziehen müssen.

Bei der Gesundheitssorge wird unterschieden zwischen:

- 1) medizinischen Routineeingriffen**
- 2) medizinischen Eingriffen, die das Kind nachhaltig beeinflussen können**



Grundsätzlich gilt: In Notfallsituationen entscheidet immer der Arzt, was getan werden muss. Wenn Entscheidungen unaufschiebbar sind, um das Wohl des Pflegekindes zu gewährleisten, haben Pflegeeltern immer eine Notbefugnis.

Um Komplikationen zu vermeiden, ist es immer sinnvoll, im Vorfeld mit dem Inhaber der elterlichen Sorge zu sprechen, ob dieser den Pflegeeltern eine Vollmacht über die Gesundheitsorge ausstellt. Problematisch kann sein, dass nicht alle Ärzte solch eine Vollmacht anerkennen. Dementsprechend ist es immer günstig, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge die Pflegeeltern zu einem geplanten OP-Termin begleitet.

1) Medizinische Routinemaßnahmen

Medizinische Routinemaßnahmen gehören zur Alltagsorge, diesbezüglich benötigen Sie als Pflegeeltern keine zusätzliche Zustimmung. Sie können alleine entscheiden. Rechtliche Grundlage ist auch hier der § 1688 BGB.

Beispiele:

- a) Ihr Pflegekind muss zur U 7 zum Kinderarzt.
- b) Das Kind hat sich beim Spielen im Hof am Knie verletzt und Sie müssen mit ihm zum Arzt.

2) Medizinische Eingriffe, die das Leben des Kindes nachhaltig beeinflussen können

Medizinische Eingriffe, die das Leben des Pflegekindes nachhaltig beeinflussen können, benötigen immer die Einwilligung des Inhabers der Personensorge. Das können die leiblichen Eltern, ein Elternteil oder ein gesetzlicher Vormund sein.

Hinweis: *Therapien (Ergo-, Physio-, Psychotherapie, Logopädie) sowie Impfungen und geplante Operationen gehören zu den Eingriffen, die über die Dinge des täglichen Lebens hinausgehen und eine Zustimmung benötigen. Das sind Themen, die im Hilfeplangespräch gemeinsam besprochen werden.*

Pflegeeltern haben eine freie Arztwahl, wenn die Ärzte kassenärztlich anerkannt



sind. Falls Ihr Pflegekind bereits einen Arzt (meist den Kinderarzt) hat, sollten Sie diesen weiter nutzen. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, Arztwechsel mit den leiblichen Eltern zu besprechen und diese damit weiterhin am Leben des Kindes Anteil haben zu lassen. Es ist – wie bei vielen anderen Entscheidungen auch – eine Frage der Wertschätzung der Herkunftsfamilie.

Die freie Arztwahl gilt nicht für die Diagnostik des Kindes. In diesem Fall entscheidet das für die Hilfe zur Erziehung zuständige Jugendamt (regionaler sozialpädagogischer Dienst oder Vormund), welcher bezirkliche fachdiagnostische Dienst diese Untersuchung vornimmt. Meist sind das der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD), das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) oder die Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB), in Ausnahmefällen können dazu auch externe Stellen vom Jugendamt in Anspruch genommen werden.





6. Kontinuierliche Hilfen und Entlastungen im Pflegefamilienalltag

6.1 Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern

Pflegeeltern müssen ihre Probleme nicht alleine lösen. Auch nach der Aufnahme eines Pflegekindes haben sie Anspruch auf Beratung und werden durch die Beraterin/den Berater eines freien oder öffentlichen Trägers unterstützt. Dadurch haben Sie als Pflegeeltern feste AnsprechpartnerInnen für Fragen, die das Pflegekind und das Pflegeverhältnis betreffen sowie konkrete Unterstützung, z. B. bei der Zusammenarbeit mit den Eltern Ihres Pflegekindes und in Krisen- und Konfliktsituationen.

Mit Ihrer Beraterin/Ihrem Berater können Sie sich auch auf die regelmäßig stattfindenden Hilfeplanungskonferenzen vorbereiten und den von Ihnen jährlich zu erstellenden Entwicklungsbericht durchsprechen.

Denken Sie daran, je mehr Ihr Pflegekinderdienst mit der aktuellen Situation Ihrer Pflegefamilie vertraut ist, umso schneller kann dieser Sie in Krisensituationen hilfreich unterstützen.

6.2 Fortbildungen

Sie haben nach dem Absolvieren der 75-stündigen Grundqualifizierung die Möglichkeit, in Pflegeelterngruppen und Fortbildungsveranstaltungen Ihr Fachwissen zu erweitern und sich im Erfahrungsaustausch mit Dozenten und anderen Pflegeeltern neue Impulse für Ihren Pflegefamilienalltag zu holen.

Für Pflegeeltern bietet die Familien für Kinder gGmbH im Fortbildungszentrum Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen an. Sie können diese gern besu-



chen. Sie finden diese auf unserer Homepage unter: www.pflegekinder-berlin.de

Das gemeinsame Lernen und der regelmäßige Austausch mit anderen Pflegeeltern schärfen den Blick für positive Entwicklungen und Fortschritte. Über die Angebote in Ihrem Bezirk können Sie sich bei Ihrer Beraterin bzw. Ihrem Berater informieren.

Es kann trotz Ihrer Kompetenz und Ihren Bemühungen immer wieder vorkommen, dass Sie mit Ihren bisherigen Lösungsstrategien an Grenzen stoßen. In solchen Krisen- und Belastungssituationen gibt es für Pflegekinder und Pflegeeltern weitere Unterstützungsmöglichkeiten. Welche Unterstützung wann sinnvoll ist, wird in einer Hilfeplanungskonferenz besprochen und festgelegt.

6.3 Patenkinder Berlin – Patenschaften für Pflegekinder

Patenkinder Berlin ist ein Patenprojekt speziell für Pflegekinder. Es wird vom Berliner Senat als niedrighschwelliges Betreuungsprojekt anerkannt und gefördert. Auf der Basis dieser Anerkennung hat Patenkinder Berlin die Möglichkeit, für die Pflegekinder zusätzliche Betreuungsleistungen bei der Pflegekasse abzurechnen.

Das Projekt bietet Pflegeeltern Entlastung. Sie können für mehrere Stunden pro Woche die Betreuung des Pflegekindes an eine Patin oder einen Paten abgeben. Voraussetzung dafür ist die Beantragung der zusätzlichen Betreuungsleistungen bei der Pflegekasse.



Den Pflegekindern wird eine zusätzliche Bezugsperson an die Hand gegeben, die möglichst langfristig die stundenweise Betreuung übernimmt.

Die Patenschaften sind als Freizeitpatenschaften konzipiert. Paten und Patenkinder haben keine Ziele zu erfüllen, wie z.B. die schulischen Leistungen zu verbessern. Trotzdem lernen die Kinder in ihren Patenschaften, nur eben informeller und ganzheitlich. Wichtig ist dazu die Qualität der gemeinsam verbrachten Zeit. Dabei stehen der Bedarf und die Wünsche des Pflegekindes im Mittelpunkt. Die



7. Spezielle Freizeitangebote für Pflegefamilien

7.1 PEKiP, Baby- und Kinderschwimmen und Krabbelgruppen

Das Prager Eltern-Kind-Programm (PEKiP) ist ein Konzept für die Gruppenarbeit mit Eltern und ihren Kindern im ersten Lebensjahr, das im Rahmen einer Krabbelgruppe den Prozess des Zueinanderfindens unterstützen soll und auf eine Frühförderung der Babys sowie einen Erfahrungsaustausch der Eltern abzielt.

Methode: Im Mittelpunkt stehen in der Gruppenarbeit die PEKiP Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen für Eltern und Kinder. Generationsübergreifend sind Eltern und Kinder gemeinsam spielend tätig. Eine Gruppenleiterin begleitet den Austausch und das Lernen der Teilnehmenden untereinander. In der Gesprächsführung verbalisiert sie Befindlichkeiten, Absichten und Erlebnisse der Teilnehmer. Sie informiert Eltern über die frühkindliche Entwicklung ihres Kindes. Die grundlegenden Lernziele sind Kooperationsbereitschaft und Einfühlungsvermögen für alle Teilnehmer.

Des Weiteren bieten das Baby- und Kinderschwimmen sowie Eltern-Kind-Gruppen oder Krabbelgruppen zahlreiche Möglichkeiten für ein fröhliches und beziehungsförderndes Miteinander.

Hierzu finden Sie Informationen im Internet unter www.gelbeseiten.de bezirklich sortiert, direkt in den „Gelben Seiten“ oder in den Stadtteilzeitungen, z.B. „Kompakt“.



7.2 Freizeit und Reisen

Der Alltag mit dem Pflegekind stellt Sie nicht nur wiederholt vor neue Herausforderungen, sondern kann auch Belastung und Stress bedeuten. Deswegen brauchen Pflegeeltern, aber auch die Kinder, hin und wieder eine „Auszeit“ um aufzutanken, wenn der „Akku“ leer ist. Gespräche mit Anderen oder eine Pflegeelterngruppe helfen dabei sicherlich. Manchmal muss es auch eine Reise für Sie oder das Kind sein.

Ihr Pflegekind möchten Sie dann in liebevolle und kompetente Obhut geben. Für diesen Fall gibt es spezielle Angebote für Pflegefamilien, Pflegekinder und Pflegeeltern, z.B.:

- Wildfang e. V. – www.wildfang-ev.de
- Lebenshilfe e. V. – www.lebenshilfe-berlin.de
- Reiterhof Stoppistöd an der Ostsee – www.ferien-fuer-pflegekinder.de



8. Literaturempfehlungen

Allgemeine Ratgeber:

„Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben – Informationen und Hilfen für Familien“, Irmela Wiemann, Balance Buch + Medien Verlag, 1. Auflage 2009

„Ratgeber Pflegekinder – Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven“, Irmela Wiemann, Rowohlt Verlag, 7. Auflage 2008

„Sichere Kinder brauchen starke Wurzeln – Wegweiser für den Umgang mit bindungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen“, Ratgeber, Thomas Köhler-Saretzki, Schulz-Kirchner Verlag, 1. Auflage 2014

„Die ersten drei Jahre meines Kindes: Das umfassende Standardwerk zu Entwicklung, Gesundheit und Erziehung“, Birgit Gebauer-Sesterhenn und Anne Pulkkinen, gebundene Ausgabe, 1. September 2011

„Unser Baby ist da! Das kompetente Nachschlagewerk rund um die neue Familie“, Dr. med. Heike Kovacs, Angelika Szymczak, Tanja Kurth, Paul Suer; gebundene Ausgabe, Verlag Südwest, 1999

Ratgeber Essen:

„Kursbuch Gesunde Kinderernährung“, Dr. Petra Thorbrietz, Zabert Sandmann Verlag, ISBN: 3-89883-035-7

„Essen - ein Abenteuer?!“, Hrsg.: Mehr Zeit für Kinder e.V., Barmer Ersatzkasse

„Das große Ernährungsbuch für KiTa und Kindergarten“, Hrsg.: Brigitte vom Wege und Mechthild Wessel, Verlag Herder Freiburg im Breisgau, 2002



„Mahlzeit, Kinder! Ernährungstipps für eilige Eltern“, Hrsg.: Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Basse Druck Hagen

„Umwelt und Kinder-Gesundheit. Gesünder groß werden – ein Ratgeber“
Broschüre 1. Auflage 2013, bestellen über: <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/4322.html>

„Gesunde Ernährung von Anfang an“ Broschüre, Hrsg.: Verbraucher-Zentrale Hamburg e.V.

Eine Auswahl an Fachliteratur und Kinder- und Jugendliteratur für Pflegefamilien finden Sie auf unserer Homepage unter: www.pflegekinder-berlin.de





CHECKLISTE

Was sollten neue Pflegeeltern beachten?

1. Was sollten Sie beim Vermittlungsprozess beachten?

Nutzen Sie die Möglichkeit, die Personen, bei denen das Pflegekind zuletzt gelebt hat (z.B. die Eltern, Kurzpflegeeltern), und andere beteiligte Fachkräfte während des Vermittlungsprozesses zu befragen, um u.a. folgende Informationen über das Pflegekind zu bekommen:

- Besonderheiten und Vorlieben
- Gesundheitszustand (Allergien, U-Untersuchungen und Impfungen etc.)
- Entwicklungsstand
- Name und Anschrift der behandelnden Ärzte
- Familiengeschichte
- Kuscheltier, Spielzeug, Kleidung oder/und andere persönliche Gegenstände
- Fotos von den Eltern, Geschwistern oder/und anderen wichtigen Personen
- Biografisches, wie z.B. Schwangerschaft, Informationen über Mutter, Vater, Großeltern und andere bisher wichtige Personen

Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



2. Welche Dokumente sind wichtig?

- Krankenkassenkarte (Chipkarte)
- Impfbuch
- U-Untersuchungsheft
- Geburtsurkunde
- Erinnerungsbuch / Fotos
- Vollmacht zur Anmeldung des Pflegekindes im Einwohnermeldeamt oder für einen Kinderausweis/-pass
- Pflegevertrag
- Hilfeplan
- Pflegefamilienausweis (gibt es nicht in allen Bezirken)
- Steuer-ID des Kindes

Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



3. Was ist zu erledigen, wenn das Pflegekind bei Ihnen angekommen ist?

- Anmeldung des Pflegekindes beim Einwohnermeldeamt
- Eintrag des Pflegekindes auf Ihrer Lohnsteuerkarte
- Beantragung des Kindergeldes bei der Kindergeldkasse
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- Beantragung von Leistungen zur Unfall- und Alterssicherung beim Jugendamt
- Wenn Sie Anspruch auf Elternzeit haben, müssen Sie diese umgehend bei Ihrem Arbeitgeber beantragen

Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



9. Zum Schluss

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit dieser Broschüre ausreichende Informationen in die Hand geben, um Sie gut auf die erste und aufregende Zeit mit Ihrem Pflegekind/Ihren Pflegekindern vorzubereiten. Es werden sich sicherlich immer wieder neue Fragen ergeben. Wenn Sie weitere Fragen haben, dann freuen wir uns, wenn Sie sich bei Ihrem zuständigen Pflegekinderdienst oder auch bei uns melden.

Genießen Sie das Zusammenleben mit dem Kind/den Kindern und haben Sie Geduld mit allen Beteiligten. Geduld, nicht nur mit Ihrem Pflegekind, der leiblichen Familie, den Fachkräften, sondern auch mit sich selbst.

Es wird eine schöne, gemeinsame Reise ...

Denn Sie wissen ja: „Pflegekinder bringen Lebendigkeit in die Familie!“

Alles Gute für Sie und vor allem viel Spaß!

Ihr Familien für Kinder gGmbH-Team



Die Familien für Kinder gGmbH ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet überparteilich und konfessionell ungebunden.

Das Aufgabengebiet umfasst:

Pflegekinder Berlin

**Familien
für
Kinder**

Informationen, Vorbereitung und Fortbildungen für Pflegeeltern
www.pflegekinder-berlin.de

**Kinder
Tages
Pflege**

**Familien
für
Kinder**

Beratung von Tagesmüttern, Tagesvätern und Eltern sowie Fortbildungsprogramme
www.kindertagespflege-bb.de

**Fortbildungs
Zentrum**

**Familien
für
Kinder**

Fortbildungen für Pflegeeltern, Adoptiveltern, Tagesmütter und Fachkräfte
www.fortbildungszentrum-berlin.de

Familien für Kinder gGmbH

Stresemannstr. 78

10963 Berlin

Tel: 030 / 21 00 21 - 0

Fax: 030 / 21 00 21 - 24

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

www.familien-fuer-kinder.de